



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0052-I.2/2016  
Zu GZ. BMJ-Z10.030PA/0002-I 3/2016

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch/Schneider LL.M.  
E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

An: **BMJ** - [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Kopie: **Parlament** - [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Begutachtung; BMJ; Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016;  
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

- Auf S. 1 des Vorblatts unter „Ziel(e)“ und auf S. 1 der Erläuterungen unter dem Punkt a) „Einleitung“:

*„Richtlinie 2014/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (im Folgenden: Abschlussprüfungs-RL), ABl. Nr. L 158 vom 27.05.2014 S. 196“*

sowie

*„Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG (im Folgenden: Abschlussprüfungs-VO), ABl. Nr. L 158 vom 27.05.2014 S. 77, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 170 vom 11.06.2014 S. 66“*

- Auf S. 1 der Erläuterungen unter Punkt a) „Einleitung“:  
*„Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG, ABl. Nr. L 157 vom 09.06.2006 S. 87, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/56/EU, ABl. Nr. L 158 vom 27.05.2014 S. 196“*
- Auf S. 3 der Erläuterungen unter Punkt d) „Änderung des Sparkassengesetzes [...]“:  
*„Richtlinie 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten, ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1986 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/46/EG, ABl. Nr. L 224 vom 16.08.2006 S. 1“*
- Auf S. 4 der Erläuterungen unter Punkt a) „Änderungen zum RÄG 2014“:  
*„Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG (im Folgenden: Bilanz-RL), ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86“*
- Auf S. 5 der Erläuterungen zu Z 3 und Z 4:  
*„Richtlinie 2014/102/EU zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86“*
- Entwurf des § 189 Abs. 1 Z 2 lit. a UGB:  
*„[...] zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86“*
- Entwurf des § 269 Abs. 1a UGB:

*„[...]soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG, ABl. Nr. L 158 vom 27.05.2014 S. 77, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 170 vom 11.06.2014 S. 66, anzuwenden ist.“*

- Entwurf des § 906 Abs. 39 UGB:

*„[...]vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86, umgesetzt.“*

- Entwurf des § 92 Abs. 4a AktG:

*„[...] Bericht an den Prüfungsausschuss nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG, ABl. Nr. L 158 vom 27.05.2014 S. 77, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 170 vom 11.06.2014 S. 66, zu erstaten.“*

Dieselbe Zitierweise ist zu verwenden bezüglich der Entwürfe zum § 30g Abs. 4a GmbH-Gesetz; zum § 51 Abs 3a SE-Gesetz; zum § 22 Abs 7 Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und zum § 60a Abs. 1 Bankwesengesetz.

- Entwurf des § 342 Abs. 3 Z 9 Versicherungsaufsichtsgesetz:

*„[...] in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 170 vom 11.06.2014 S. 66“*

- Entwurf des § 24 Abs. 1 Z 5 Sparkassengesetz:

*„[...] gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2326, ABl. Nr. L 328 vom 12.12.2015 S. 108, angehören.“*

- Auf S. 19 der Gesetzesentwürfe im Artikel 14 (Umsetzungshinweis):

*„Richtlinie 2014/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, ABl. Nr. L 158 vom 27.05.2014 S. 196“*

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *Abschlussprüfungs-RL* bzw. *Abschlussprüfungs-VO*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: *Richtlinie 2014/56/EU* bzw. *Verordnung (EU) Nr. 537/2014*. Auf S. 3 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ ist es etwa daher nicht mehr nötig, das Langzitat dieser beiden Rechtsakte zu verwenden.

Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen (z.B. *„Richtlinie 2014/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (im Folgenden: Abschlussprüfungs-RL), ABl. Nr. L 158 vom 27.05.2014 S. 196“* bzw. *„Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG (im Folgenden: Abschlussprüfungs-VO), ABl. Nr. L 158 vom 27.05.2014 S. 77 [...]“*).

Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument **einheitlich** zu verwenden und insbesondere Abkürzungen wie „RL“ oder „Richtlinie“ bzw „VO“ oder „Verordnung“ sind entsprechend zu ersetzen. Beispielhaft seien hier etwa S. 1 „Wesentliche Auswirkungen“ des Vorblatts (hier müsste es anstatt „VO“ richtig *„Abschlussprüfungs-VO“*) oder S. 5 Zu Z 7 bis 10 der Erläuterungen (hier müsste es anstatt „Richtlinie“ richtig *„Abschlussprüfungs-RL“* heißen) angeführt. Ein mehrmaliger Hinweis auf die Verwendung eines Kurzzitats/Kurztitels wie etwa auf S. 3 oder S. 18 der Erläuterungen für ein und dieselbe Verordnung bzw. Richtlinie ist nicht nötig, da ein derartiger Hinweis bereits auf S. 1 der Erläuterungen erfolgte. Auf S. 14 der Erläuterungen zu Z 1 ist anzumerken, dass anstatt der Verwendung der Bezeichnung *„Änderungs-RL“* der konkrete Rechtsakt zu bezeichnen ist, um Missverständnissen vorzubeugen. Weiters ist die auf S. 18 der Erläuterungen zu § 43 Abs 1 verwendete

Bezeichnung „*EU-Abschlussprüfungsrichtlinie (idF. 2014/56/EU)*“ durch das einheitliche Kurzzitat/den einheitlichen Kurztitel zu ersetzen.

Der guten Ordnung halber wird noch nachstehende Korrektur angeregt:

- S. 20 der Erläuterungen zu Z 2:  
*„[...] Art. 39 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EUG [...]“*

Wien, am 5. April 2016

Für den Bundesminister:  
H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)